

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP
vom 06.03.2024**

Leistungsbezug bei Wohnsitz im Ausland – Ein Einzelfall?

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat im Falle eines Paares, das in Bremen gemeldet war, aber dort gar nicht lebte, entschieden, dass das Paar rund 33.000 Euro an das Jobcenter zurückzahlen muss (AZ: L 13 AS 395/21).

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Trifft es zu, dass der Auslöser der Rückforderung war, dass die Bundespolizei bei der Einreise der Eheleute am Bremer Flughafen bemerkte, dass die Stempel in ihren Pässen auf einen langjährigen Auslandsaufenthalt hindeuteten?
2. Wenn ja, warum ist die Abwesenheit nicht bereits vorher aufgefallen?
3. Welche Mitwirkungspflichten hätte das Ehepaar gegenüber dem Jobcenter gehabt?
4. Mit welchen Maßnahmen und wie häufig wird die Einhaltung dieser Mitwirkungspflichten grundsätzlich kontrolliert?
5. Ist aus den vorliegenden Akten ersichtlich, wie und wie oft solche Kontrollen in diesem speziellen Fall durchgeführt wurden?
6. Gab es während des Auslandsaufenthalts des Ehepaars (weitere) Kontakte oder Kontaktversuche seitens des Jobcenters mit dem Ehepaar und wenn ja, in wie vielen Fällen?
7. Welche Maßnahmen treffen die Behörden in der Regel, um zu kontrollieren, dass sich die Leistungsempfänger in Deutschland aufhalten?
8. Wie häufig finden diese Kontrollmaßnahmen statt?
9. Sind in den letzten Jahren vergleichbare Fälle vorgekommen?
 - a. Wenn ja, wie häufig kommen solche Fälle vor?
 - b. Wenn ja, in welchen Ländern haben sich die Personen jeweils aufgehalten?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung für den Senat

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für einen Bezug von Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende gemäß § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Jobcenter hat die Agentur für Arbeit die Fachaufsicht.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Jobcenter die Regelungen zum Sozialdatenschutz zu berücksichtigen haben. Die Weitergabe personenbezogener Sozialdaten unterliegt dabei strengen Kriterien und ist nur in einem engen Rahmen zulässig. Personenbezogene

Daten werden vorliegend u.a. durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und auch durch den Sozialdatenschutz des SGB geschützt. Die Beantwortung dieser Anfrage erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

1. Trifft es zu, dass der Auslöser der Rückforderung war, dass die Bundespolizei bei der Einreise der Eheleute am Bremer Flughafen bemerkte, dass die Stempel in ihren Pässen auf einen langjährigen Auslandsaufenthalt hindeuteten?

Ja, das trifft zu.

2. Wenn ja, warum ist die Abwesenheit nicht bereits vorher aufgefallen?

Der Ehemann hat auch während seines Auslandsaufenthalts den Kontakt zum Jobcenter Bremen gehalten. Neben Anrufen wurden in dieser Zeit regelmäßig Anträge gestellt. Änderungen der persönlichen Verhältnisse wurden weder in den Anträgen noch bei der telefonischen Kontaktaufnahme angegeben.

3. Welche Mitwirkungspflichten hätte das Ehepaar gegenüber dem Jobcenter gehabt?

Gemäß §§ 60-67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Kund:innen unter anderem verpflichtet, alle Änderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unaufgefordert mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind. Über die Mitwirkungspflichten des SGB I werden Kund:innen grundsätzlich bei der Antragstellung und auf den Antragsvordrucken informiert.

Neben der Mitteilung von Änderungen sind auch Ortsabwesenheiten zwei Wochen vor der geplanten Ortsabwesenheit zu beantragen. Auch hierüber werden alle Kund:innen bei Antragsstellung informiert.

Eine Mitwirkung wird auch in Form des Erscheinens zu persönlichen Einladungen erwartet. Bei Meldeversäumnissen ist ein wichtiger Grund nachzuweisen (z.B. bei Krankheit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Diese Regelungen gelten für alle Kund:innen.

4. Mit welchen Maßnahmen und wie häufig wird die Einhaltung dieser Mitwirkungspflichten grundsätzlich kontrolliert?

Das Wahrnehmen von Terminen auf Einladung des Jobcenters gehört zu den in der Antwort auf Frage 3. dargestellten Mitwirkungspflichten. Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des Jobcenters, sich bei ihm zu melden, nicht nach, treten die Rechtsfolgen des § 32 SGB II ein und die Leistungen können gemindert werden.

Kund:innen der Jobcenter werden regelmäßig zu persönlichen Beratungsgesprächen eingeladen. Grundlage hierfür bildet im Jobcenter Bremen die Geschäftsanweisung Beratungsaktivitäten. Diese legt fest, dass alle Kund:innen von ihren Integrationsfachkräften (Arbeitsvermittler:innen) mindestens alle 180 Tage einzuladen sind. Zielwert

für arbeitslose Leistungsberechtigte über 25 Jahren ist eine Kontaktdichte von 90 Tagen.

5. Ist aus den vorliegenden Akten ersichtlich, wie und wie oft solche Kontrollen in diesem speziellen Fall durchgeführt wurden?

Ja, dies ist aus den Akten ersichtlich. Der Ehemann und die Ehefrau wurden regelmäßig ins Jobcenter eingeladen. Im vorliegenden Fall wurden im fraglichen Zeitraum – wie dem Gerichtsurteil zu entnehmen ist – 13 Meldeversäumnisse des Klägers und elf Meldeversäumnisse der Klägerin sanktioniert. Hinzu kamen Leistungskürzungen aufgrund von Pflichtversäumnissen gem. § 31 SGB II (sieben Pflichtverletzungen des Mannes und zwei Pflichtverletzungen der Frau).

6. Gab es während des Auslandsaufenthalts des Ehepaars (weitere) Kontakte oder Kontaktversuche seitens des Jobcenters mit dem Ehepaar und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Es wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen. Der Kläger hat laut Urteil in dem Zeitraum das Jobcenter Bremen kontaktiert und um eine Terminverschiebung in vier Fällen gebeten, ebenso ist eine weitere Nachfrage seitens des Klägers bezüglich der geminderten Leistungen aktenkundig.

7. Welche Maßnahmen treffen die Behörden in der Regel, um zu kontrollieren, dass sich die Leistungsempfänger in Deutschland aufhalten?

Voraussetzung für den Leistungsbezug nach § 7 SGB II ist u.a. der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Antragstellung bestätigen die Antragsteller:innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Leistungen nach dem SGB II werden in der Regel für 12 Monate bewilligt. Anschließend ist ein sog. Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Mit der Unterschrift sowohl auf dem Neuantrag als auch auf dem Weiterbewilligungsantrag bestätigen die Antragsteller:innen die Richtigkeit ihrer Angaben.

Anhaltspunkte für einen fehlenden Aufenthalt in Deutschland können sich unter anderem aus Postrückläufen oder fehlenden Heizkostenabrechnungen ergeben. Möglichkeiten der Kontrolle sind anlassbezogene Anfragen an die zuständige Meldebehörde und die Nutzung des Außendienstes des Jobcenters.

8. Wie häufig finden diese Kontrollmaßnahmen statt?

Die Maßnahmen kommen anlassbezogen in Betracht, wenn es belastbare Anhaltspunkte gibt, dass Leistungsbezieher:innen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 4 und 7 verwiesen.

9. Sind in den letzten Jahren vergleichbare Fälle vorgekommen?

In Einzelfällen kommt es zu unerlaubten Ortsabwesenheiten und Betrugsversuchen. Bei Bekanntwerden werden diese geahndet. Eine Auswertung hierzu liegt nicht vor.

a. Wenn ja, wie häufig kommen solche Fälle vor?

Eine statistische Auswertung liegt darüber nicht vor. Soweit Betrugsversuche bekannt werden, werden diese konsequent geahndet.

b. Wenn ja, in welchen Ländern haben sich die Personen jeweils aufgehalten?

Eine statistische Auswertung liegt darüber nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.